



Abteilung Bau- und Holztechnik

Blockunterricht für die Stufenausbildung Bautechnik gem. BASS 12 – 61 Nr. 1.4

Schuljahr 2017/2018

Ausbildungsberuf	Unterstufe 1. Ausbildungsjahr	Mittelstufe 2. Ausbildungsjahr	Oberstufe 3. Ausbildungsjahr
Maurer	BHU	BHM	BHO
Beton- und Stahlbetonbauer			
Fliesen-, Platten- u. Mosaikleger			
Straßenbauer	BTU	BTM	BTO
Kanalbauer			
Zimmerer	ZIU	ZIM	ZIO

Block für:	Woche:	Unterrichtszeiten:	
Oberstufe	36 – 39	04.09.2017 – 29.09.2017	
Mittelstufe	40 – 42	02.10.2017 – 20.10.2017	Di. 03.10. Tag d. Deutschen Einheit
Unterstufe	45 – 48	06.11.2017 – 01.12.2017	
Oberstufe	49 – 51	04.12.2017 – 22.12.2017	
Mittelstufe	02 - 04	08.01.2018 – 26.01.2018	
Unterstufe	05 – 08	29.01.2018 – 23.02.2018	Mo. 12.02. Rosenmontag, Di. 13.02. bew. Ferientag
Mittelstufe	09 – 12	26.02.2018 – 23.03.2018	
Oberstufe	15 – 17	09.04.2018 – 27.04.2018	
Mittelstufe	18 – 20	30.04.2018 – 18.05.2018	Di. 01.05. Maifeiertag, Do. 10.05. Chr. Himmelfahrt, Fr. 11.05. bew. Ferientag
Unterstufe	23 – 27	04.06.2018 – 06.07.2018	

Stand: 23.01.2017 (Aktualisierungen unter <http://www.ketteler-bk.de>)

Anmeldung über Schüler-Online:

Der Auszubildende meldet sich beim Berufskolleg online unter <http://www.schueleranmeldung.de/> an. Das benötigte Passwort wird von der zuletzt besuchten Schule oder, falls die Schule nicht an Schüler-Online teilnimmt, vom System nach Eingabe der persönlichen Daten vergeben. Die Anmeldung ist grundsätzlich auch durch den Ausbildungsbetrieb möglich. Sie erfolgt unter <http://www.schueleranmeldung.de/betriebe/>. Allerdings muss der Auszubildende spätestens zum Schulbeginn weitere persönliche Angaben beim Berufskolleg machen. Weitere Informationen zum Anmeldeverfahren finden Sie unter <http://anmeldung.ketteler-berufskolleg.de/>.

Aufgrund häufiger Nachfragen, Informationen zur Berufsschulpflicht:

Jugendliche, die vor der Vollendung des 21. Lebensjahres mit einer Berufsausbildung beginnen, sind bis zum Ende der Ausbildung berufsschulpflichtig, unabhängig davon ob sie die Berufsschulpflicht durch den Abschluss eines vollzeitschulischen Bildungsganges der Sekundarstufe II erfüllt haben oder nicht. Wer nach dem Ende der Berufsschulpflicht ein Berufsausbildungsverhältnis beginnt, ist berechtigt die Berufsschule bis zum Ende der Ausbildung zu besuchen. Wer sich für den Besuch der Berufsschule entscheidet verpflichtet sich damit aber auch die Schule zu besuchen! (Schulgesetz § 38 und Berufsbildungsgesetz § 15)